

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.:13/1748-1	

	03.06.2020
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	15.06.2020	

Betreff: Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion Freie Wähler i.S. Steuerlicher Querverbund

Antwort:

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Der kommunale Querverbund ist eine Zusammenfassung verschiedener Regie- und Eigenbetriebe in einem Betrieb gewerblicher Art, eine Zusammenfassung verschiedener Regie- und Eigenbetriebe in einer privatrechtlichen Eigengesellschaft (AG, GmbH) oder durch eine ertragssteuerliche Organschaft zur Senkung der Gruppensteuerbelastung. Durch den gemeinsamen Betrieb soll ein einheitliches Einkommen ermittelt und damit eine geminderte Bemessungsgrundlage für die Körperschaft- und Gewerbesteuer erzielt werden. Ziel des Querverbundes ist, technische, organisatorische, finanzwirtschaftliche und steuerliche Synergien zu schaffen.

Ein steuerlicher Querverbund liegt gem. § 4 Abs. 6 KStG vor, wenn sich öffentlich-rechtliche Betriebe gewerblicher Art im steuerrechtlichen Sinne zusammenschließen. Voraussetzung für einen steuerlichen Querverbund ist, dass die fraglichen Betriebe gewerblicher Art entweder gleichartig sind oder zwischen ihnen eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht.

Daneben können sich Versorgungsbetriebe zusammenschließen sowie solche, die dem öffentlichen Verkehr bzw. dem Hafenbetrieb dienen. Nicht gestattet ist dagegen der Zusammenschluss mit einem Hoheitsbetrieb.

Von „Gleichartigkeit“ spricht man, wenn die Betriebe den gleichen Zweck verfolgen, die Betätigungen im gleichen Gewerbebereich stattfinden oder einander ergänzen. Es muss jedoch ein wirtschaftlich, finanziell oder organisatorisch innerlicher Zusammenhang bestehen. Betriebe gewerblicher Art sind wechselseitig verflochten, wenn sie aufeinander angewiesen sind.

Eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung ist gegeben, wenn bestehende oder zu errichtende Anlagen den Zwecken mehrerer Betriebe dienen. Reine Lieferverhältnisse erfüllen dieses Merkmal nicht.

Der (kommunalwirtschaftliche) Querverbund bezeichnet also ein Organisationsprinzip der kommunalen Daseinsvorsorgeaufgaben: Leistungen wie Versorgung und Verkehr werden in einer Gesellschaft, in mehreren Gesellschaften oder in Eigenbetrieben gebündelt und erbracht. In kommunalen Konzernstrukturen spielen insbesondere die steuerlichen Querverbünde zwischen gewinnbringenden kommunalen Versorgungsbetrieben, wie den Stadtwerke, mit verlustbringenden Einrichtungen, wie Bädern oder Verkehrsbetrieben, eine wichtige Rolle.

Beim RVR ist die Bildung eines steuerlichen Querverbundes zwischen den eingangs erwähnten Beteiligungsgesellschaften AGR, BMR, RTG und RVR Ruhr Grün nicht möglich, weil diese Betriebe weder gleichartig im Sinne des § 4 Abs. 6 KStG sind, noch zwischen ihnen eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht.

Die einzige Gesellschaft im RVR-Konzern, die derzeit operative Gewinne bzw. Jahresüberschüsse erzielt ist die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR). Intensiv geprüft werden könnte lediglich, ob zwischen dieser gewinnbringenden Gesellschaft auf der einen Seite und der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) auf der anderen Seite eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht zukünftig über die Installation von Blockheizkraftwerken hergestellt und somit ein steuerlicher Querverbund begründet werden könnte. Eine solche Prüfung ist vermutlich jedoch sehr zeit- und kostenintensiv.

Es wird darauf hingewiesene, dass die EU-Beihilferechtskonformität des steuerlichen Querverbundes nach deutschem KStG nicht abschließend sicher geklärt ist. Fraglich ist, ob die Steuerbegünstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten kommunaler Gesellschaften eine selektive Beihilfe für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige darstellt und damit als genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe anzusehen ist. Bis vor kurzem prüfte der Europäische Gerichtshof nach einem Vorlagenbeschluss des Bundesfinanzhofs die Zulässigkeit des steuerlichen Querverbundes. Der Bundesfinanzhof hat jedoch das dem Vorlagenbeschluss zugrundeliegende Revisionsverfahren Anfang 2020 eingestellt, so dass das Verfahren vor dem EuGH ebenfalls nicht weiter betrieben wird.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Kalthoff, Martina	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung Schlüter, Markus	
Akt.zeichen			